

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2433 029

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 502/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef Alfons S. [REDACTED],
O. [REDACTED], H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinansdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thurm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden im Beruf als selbständiger Handelsvertreter wurde 1961 durch Vergleich über 40.000 DM Kapitalentschädigung geregelt. Im November 1965 focht der Kläger den Vergleich an und beantragte, über den Berufsschaden erneut zu entscheiden. Im Juli 1970 wählte er die Rente.

Der Berufungsrichter hat den Anspruch auf die Berufsschadenrente verneint. Nach seiner Auffassung fehlt es an einer wirksamen Ausübung des Wahlrechts. Das im November 1965 bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Schreiben enthalte keine Erklärung der Rentenwahl, und die im Juli 1970

APZ

- 3 -

abgegebene Erklärung sei verspätet (Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss).

Lagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern; grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf. Die Auslegung der Erklärung des Klägers geht von den Grundsätzen in BGH Rzw 1973, 189 aus. Im Übrigen hängt sie von der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ab, die der Tatrichter verantwortet.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Abhilfe sind richtig. Bei Anspruchsregelung durch Vergleich und Versäumung der Wahlfrist zum 30. September 1966 findet sie nicht statt (BGH Rzw 1975, 61; 117; 149). Die Einwände der Beschwerde veranlassen keine andere Entscheidung.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

